

3. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
der Gemeinde Schönthal
vom 14.12.2010 in der zuletzt
geänderten Fassung vom 11.12.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAB) erlässt die Gemeinde Schönthal folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Schönthal vom 14.12.2010 in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,79 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	16.95 Euro

2. § 9 erhält folgende Fassung:
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **3,06 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.

4. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Einfügung von Vorschriften

1. § 9a wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit:

- Nenndurchfluss	
bis 2,5 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	46,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	52,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	58,00 €/Jahr.
- Dauerdurchfluss	
bis 4 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	46,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	52,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	58,00 €/Jahr.

2. § 12 Abs. 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

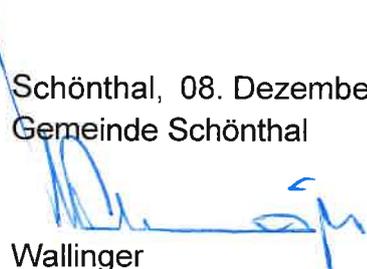
(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schönthal, 08. Dezember 2023
Gemeinde Schönthal




Wallinger
Erster Bürgermeister